

Berichts- und Pflichtenheft

„Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“
für Hausmeister/-innen und Mitarbeiter/-innen in Bauhöfen

- für die Freischaltung von Aggregaten, die einen Nennstrom kleiner/gleich einer Absicherung von 63 Ampère haben
- für Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen

Systemgleiche Bauteile sind beim Austausch zu verwenden. Neuinstallationen und erstmalige Inbetriebnahme von Aggregaten, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen sowie elektrisch betriebene Absperreinrichtungen sind ausgeschlossen.

Vor- und Zuname:

Datum/ Zeitraum	Nr.	Auszuführende Arbeiten	Bestätigung der Elektrofachkraft
	1	Verlängerung herstellen und prüfen Schwere Gummischlauchleitung (3-adrig und 5-adrig), Schutzkontakt und CEE 16A	
	2	Wiederkehrende Prüfung an einem handgeführten Gerät durchführen Durchführung der Prüfung nach DGUV Vorschrift mit Dokumentation	
	3	Wechsel von Anschlussleitungen ortsveränderlicher Geräte Overhead-Projektor, Drucker, Werkzeuge,	
	4	Austausch eines Kleinmotors (Wechselstrom und Drehstrom) z.B. Heizungspumpe, Stellmotor	
	5	Wiederkehrende Prüfung an einem RCD durchführen	
	6	Fehlersuche in einer allg. Elektroinstallation	
	7	Austausch von Schaltern und Steckdosen (Auf- und Unterputz)	
	8	Austausch von Decken- und Wandleuchten mit und ohne Vorschaltgerät	
	9	Prüfen und Austauschen von Sicherungen Sicherungen bis 63 A/400 V AC wechseln (Diazed, Neozed, NH- Sicherungen)	
	10	Prüfung und Anschluss von Aussenbeleuchtungen	

Beachten Sie bei den Arbeiten unbedingt die einschlägigen Vorschriften. Weitere Hinweise zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten finden Sie in den Hinweisblättern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf unsere Internetseite unter www.bvs.de.

Bestätigung der oben genannten Arbeiten.

Adresse des Arbeitgebers:

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitgebers/Vorgesetzten

Name und Qualifikation
der verantwortlichen
Elektrofachkraft

Ort/Datum

Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft

Erläuterungen zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

1. Der Unternehmer hat zu prüfen, ob die vom Beschäftigten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für festgelegte Tätigkeiten ausreichend sind.
2. Die durchzuführenden Tätigkeiten müssen in Arbeitsanweisungen festgelegt werden. Bestellung zur „EFK für festgelegte Tätigkeiten“ durch den Arbeitgeber (schriftlich) und Bekanntmachung der Bestellung im Betrieb.
3. Es müssen die erforderlichen Vorschriften verfügbar sein. Die notwendigen Prüfgeräte müssen vor Ort frei verfügbar sein.
4. Die Arbeiten dürfen nur an unmittelbar spannungsfrei schaltbaren Betriebsmitteln durchgeführt werden. Bei Austausch von elektrischen Betriebsmitteln sind systemgleiche Bauteile (d.h. mit gleichen elektrischen Kenndaten) zu verwenden.
5. Erweiterungen und Neuinstallation von elektrischen Anlagen sind nicht zulässig.

Ein geführtes Berichts- und Pflichtenheft ist gemäß § 3 PO-Elektro Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zu Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten. Die dort genannten Tätigkeiten müssen unter Aufsicht einer Elektrofachkraft in einem geeigneten Betrieb durchgeführt werden.

Werden diese Tätigkeiten nicht im eigenen Betrieb durchgeführt, muss für spätere elektrotechnische Arbeiten noch die nach DGUV Vorschrift 4 erforderliche Festlegung der Tätigkeiten, Erstellen der Arbeitsanweisungen und die Einweisung in den Betrieb erfolgen.